

§ 1 Geltungsbereich – widersprechende AGBs

Unsere Aufträge werden schriftlich und ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen erteilt.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Einander widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

Alle Sondervereinbarungen, welche zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Auftraggeber ist an sein Angebot (Bestellung) vorbehaltlich eines früheren Widerrufs längstens acht Werktage ab Bestelldatum gebunden.

2. Das Angebot des Auftraggebers ist durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers anzunehmen. Wird das Angebot des Auftraggebers durch den Auftragnehmer durch Auftragsbestätigung angenommen, so sollte diese Angaben zum Rabatt und zum Liefertermin enthalten.

§ 3 Vertragsabwicklung

1. Preise:

Die dem Auftrag zugrunde liegenden Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus.

Die vereinbarten Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei Versandanschrift einschließlich Verpackung.

Zurückgesandte, ohne Verarbeitung wiederverwertbare Verpackung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit 2/3 des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages gutzuschreiben.

Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben des Auftragnehmers sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

2. Rechnungen:

Rechnungen sind sofort nach dem Absenden/Ausliefern der Ware in zweifacher Ausfertigung gesondert durch die Post vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu senden.

Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Bestelldatum und Empfangsstelle anzuführen.

Die gelieferten Waren sind auf der Rechnung mit Fachbegriffen – keinesfalls nur mit Nummern oder Markennamen – zu bezeichnen.

Ferner hat ein gesonderter Mehrwertsteuerausweis – sofern der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist – auf der Rechnung zu erfolgen.

Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben oder als nicht eingegangen betrachtet.

Dem Auftraggeber steht unbeschadet anderer Rechte hinsichtlich des Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.

3. Zahlungsweise:

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zum Rechnungsauftrag folgende Konditionen ein:

a) 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Ware und der Rechnung oder

b) Rein netto innerhalb 30 Werktagen nach Rechnungserhalt mit Zahlungsmittel nach freier Wahl des Auftraggebers.

4. Abtretungsverbot:

Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

§ 4 Lieferung, Begleitpapiere, Verpackung

1. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften auf das Genaueste einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen.

Jede Lieferung ist vom Auftragnehmer mit einem Lieferschein zu versehen, aus dem sich die Bestellnummer des Auftraggebers, der Bestelltage sowie der genaue Inhalt der Lieferung/Sendung nach Art, Menge und Gewicht ergeben.

Für Sendungen/Lieferungen die nicht durch Begleitpapiere in der bezeichneten Form belegt sind, gelten unsere bei Eingang des Materials angestellten Ermittlungen bezüglich Menge und Gewicht als für die Berechnung maßgebend.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung des Auftraggebers angegebene empfangende Baustelle, Betriebsstelle bzw. Versandanschrift.

3. Die Anlieferung durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte hat innerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Auftraggebers zu erfolgen.

4. Unsere Unterschrift auf Lieferpapieren bestätigt nur den Empfang, besagt jedoch nichts über Art und Qualität der gelieferten Ware; Mengenbestätigungen gelten nur bei zählbaren Waren.

§ 5 Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, oder wenn der Auftraggeber den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte.

§ 6 Mängelanzeige – Gewährleistung

1. Die Anzeige von Mängeln ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.

2. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zu verlangen.

3. Ist eine Mängelhaftungsfrist vereinbart, so beginnt diese bei Warenlieferungen mit der Ablieferung an der Verwendungsstelle.

Bei Bauleistungen beginnt diese Frist mit der baupolizeilichen Abnahme, sofern keine anderen schriftlichen Abmachungen getroffen sind.

4. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haftet der Auftragnehmer für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit.

Nachbesserungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu.

Die Haftung des Auftragnehmers kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

5. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziffern 1. bis 4. entsprechend.

6. Der Auftragnehmer übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

§ 7 Lieferfrist – Vertragsstörung

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz oder Hilfe zu beschaffen. Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

In allen Fällen höherer Gewalt kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder – soweit dem Auftragnehmer zumutbar – die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber erwachsen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, das beigelegte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung/Verbindung einsetzt.

Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden nur für den Auftraggeber vorgenommen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm anvertrautes Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden.

Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust des Auftraggebers eintritt, überträgt der Auftragnehmer schon jetzt auf den Auftraggeber seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte des Auftraggebers unter Angabe der für den Schutz der Rechte des Arbeitgebers erforderlichen Daten unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an Werkzeugen vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Werkzeugen des Auftraggebers alle erforderlichen Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen.

Die Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort der Lieferung ist der Sitz des Auftraggebers. Als Zahlungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – wird der Sitz des Auftraggebers (Marktoberdorf) vereinbart, soweit der Auftragnehmer Kaufmann oder eine in § 38 I ZPO gleichgestellte Person ist oder soweit der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

§ 10 Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen.

§ 11 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.